

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über den jährlich pauschal pro Einwohner zu erstattenden Kostenbetrag der regelmäßigen Datenänderungsübermittlungen nach § 9 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2021**

**Vom 27. November 2017**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 der Sächsische Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sind die sächsischen Meldebehörden verpflichtet, tagesaktuell jede Änderung oder Eintragung in ihren Melderegistern durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln. Die durch diese Datenübermittlung den Gemeinden entstandenen Kosten sind gemäß § 9 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes durch die Sächsische

Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zu erstatten, wobei die Durchschnittskosten je Einwohner zu Grunde zu legen sind.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2021 wird gemäß § 8 Absatz 4 der Sächsischen Meldeverordnung im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung durch die oberste Fachaufsichtsbehörde ein zu erstattender Kostenbetrag in Höhe von 0,02 Euro pro Einwohner pro Jahr festgelegt.

Für den Abruf des Betrages ist gemäß § 8 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung ein Antrag bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zu stellen. Die Auszahlung des Betrages wird in der Regel zum Ende des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Bischofswerda, den 27. November 2017

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Weber  
Direktor